

## **Benutzungs- und Gebührensatzung für Flüchtlinge und Obdachlose in Unterkünften der Stadt Nideggen vom 07.11.2017**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666, SGV. NRW 2.023), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29. November 2016, und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert am 15. Dezember 2016 (GV.NRW S. 1.150) hat der Rat der Stadt Nideggen am 17.10.2017 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Öffentliche Einrichtungen**

(1) Die Stadt Nideggen unterhält zur vorübergehenden Unterbringung

- a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28. Februar 2003 (GV.NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung und
- b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,
- c) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind, Übergangwohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen - nachfolgend Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtungen.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

### **§ 2 Unterkünfte**

(1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt der Bürgermeister. Der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Er hat den Haupt- und Finanzausschuss über die Entscheidungen nach Satz 1 und 2 unverzüglich zu unterrichten. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.

(2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

### **§ 3 Benutzungsverhältnis**

- (1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.
- (2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Stadt ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- (3) Der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.
- (4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere
  - a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
  - b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
  - c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
  - d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
  - e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
  - f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
  - g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
  - h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

### **§ 4 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist der Personenmaßstab. Für Mitglieder einer bereits beim Einzug bestehenden Bedarfsgemeinschaft besteht Gesamtschuldnerschaft.

- (2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten (ohne Strom) beträgt je Person:
- Bewohner: € 264,60
  - Unterkunft für einen zusätzlicher Bewohner in Gesamtschuldnerschaft: € 132,30  
*1/2 Gebühr*
  - Unterkunft ab dem dritten Bewohner in Gesamtschuldnerschaft: € 66,15  
*1/4 Gebühr*
  - Gebühr für Strom: € 52,00
  - Strom für einen zusätzlicher Bewohner in Gesamtschuldnerschaft: € 26,00  
*1/2 Gebühr*
  - Strom ab dem dritten Bewohner in Gesamtschuldnerschaft: € 13,00  
*1/4 Gebühr*
- (3) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 Abs. 2 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die Hausmeisterin oder den Hausmeister. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührezahlung.
- 5) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, entsprechend der im Bescheid angegebenen Fälligkeit, an die Stadtkasse zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen.

### **§ 5 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchst. a) – sofern diese keine Leistungen nach dem Asylbewerber-Leistungsgesetz erhalten – sowie § 1 Abs. 1 Buchst. b) und c).

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

# Anlage zur Benutzungs- und Gebührensatzung für Flüchtlinge und Obdachlose in Unterkünften der Stadt Nideggen

(Stand: September 2017)

**S = Städtische Unterkunft**

**A = v.d. Stadt Nideggen angemietete Unterkünfte**

Straße	Ortsteil	S/A
Auf der Erdmaar 22	Nideggen	A
Bahnhofstraße 29	Nideggen	A
Eichheckstraße 6	Schmidt	A
Eschauer Weg 21	Schmidt	S
Harscheidter Straße 19	Schmidt	S
Im Höfgen 2	Abenden	S
Jülicher Straße 5	Nideggen	A
Kommerscheidter Straße 7	Schmidt	A
Liebergstraße 28	Embken	A
Liebergstraße 31	Embken	S
Neuweg 15	Nideggen	A
Nideggener Straße 2	Schmidt	S
Nideggener Straße 87 A	Schmidt	S
Rather Straße 60	Rath	S
Ulmenstraße 52	Muldenau	S
Zehnthofstraße 56	Wollersheim	A
Zülpicher Straße 5	Nideggen	A
Zülpicher Straße 8	Nideggen	A

Summe angemietete Unterkünfte

10

Summe städtische Unterkünfte

8